

VERORDNUNG (EG) Nr. 1948/98 DER KOMMISSION
vom 11. September 1998
zur Einstellung des Köhlerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 47/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) ⁽³⁾ sieht
für 1998 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Köhlerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches I,
IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62 ° 00' Nord)
durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in
Frankreich registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote

erreicht. Frankreich hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 15. Juli 1998 verboten; dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Köhlerfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches I, IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von
62 ° 00' Nord) durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-
reich für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Köhlerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches I,
IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62 ° 00' Nord)
durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in
Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 58.